



Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
vom 18.12.2024 – 409.4.1-61131/BLK046

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59, führt das mit Datum vom 01.12.2020 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrenskennung: BLK046, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 283 ha durch. Das ALFF Süd beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach §41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG), bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgende Vorhaben besteht:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Mertendorf“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrenskennung: BLK046.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Flurbereinigungsverfahren sind Wegebaumaßnahmen im Umfang von ca. 3,6 km geplant. Ein Großteil des Ausbaus findet auf vorhandener Trasse statt. Weiterhin werden im Gebiet die Abflussverhältnisse neureguliert. Als gewässerbauliche Maßnahme wird auf 80 m Länge ein Entwässerungsgraben angelegt. Im Acker- und Grünlandbereich werden auf einer Fläche von ca. 22.600 m² temporäre Regenrückhalteflächen geschaffen, sowie Verwallungen errichtet und durch Wasserbausteine gesichert. Landschaftsgestaltende Grünmaßnahmen sind auf einer Fläche von 28.545 m² geplant.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Das Verfahrensgebiet befindet sich in Teilen der Gemarkungen: Wethau, Mertendorf und Wettaburg des Burgenlandkreises. Nach Abwägung der Interessenlagen wurde durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse, ggf. Herstellung als Erdweg und Ausbau in Betonspurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makro-klimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die gewässerbaulichen, landschaftsgestaltenden und sonstigen bodenverbessernden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Bei der Bilanzierung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der Änderung des Biotopwertes der betroffenen Flächen ergibt sich eine positive Bilanz von 203.539 Punkten. Somit kann festgehalten werden, dass die Maßnahmen in Ihrer Umsetzung die zu erwartenden Eingriffsfolgen um ein Vielfaches ausgleichen.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.